

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Hopstein
Telefon: (0211) 884 - 2928
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I. A. 4/18-P-2023-06221-00
Düsseldorf, 26.02.2024

Ihre Eingabe vom 27.09.2023, eingegangen am 27.09.2023

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

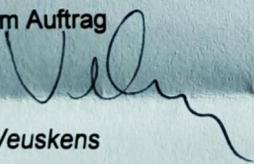
der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 20.02.2024 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die in Kopie beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Veuskens

Anlage



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. Dezember 2023
Seite 1 von 3

An den
Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Petition vom 27. September 2023, eingegangen am 27. September
2023 Recht der Tarifbeschäftigten – Entgelt**

Ihr Schreiben vom 29. September 2023 – Petitionsnummer: 18-P-2023-
06221-00

Zu der Petition nehme ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Fi-
nanzen wie folgt Stellung:

I. Petition

Der Petent spricht die nach seinem Eindruck zu späte Berücksichtigung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern bei der von der Landesregierung initiierten Anpassung der Lehrkräftebesoldung im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I an. Auch kritisiert er die Nichtberücksichtigung von Fachlehrkräften an Förderschulen, Werkstattelehrkräften an Berufskollegs, Schulsozialarbeitenden, Fachkräften im Multiprofessionellen Team (MPT) sowie von Lehrkräften im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU). Er fordert die Landesregierungen auf, einen Antrag bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für eine außertarifliche Zulage für diese Beschäftigtengruppen zu stellen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

II. Sachverhalt

Inhaltlich handelt es sich um eine auf der Webseite „OpenPetition“ gestartete Petition „OHNE EUCH GEHT ES NICHT! Das (sozial-)pädagogische Personal an Schulen verdient mehr!“ der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen (GEW NRW). Die Petition hat laut Webseite 7.843 Unterstützende. Der in Berlin wohnhafte Petent ist Geschäftsführer der „openPetition gGmbH“ und hat sich die Petition der GEW NRW zu eigen gemacht.

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Stellungnahme

Die Eingruppierung von Lehrkräften, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, von Fachlehrkräften an Förderschulen, Werkstattelehrkräften an Berufskollegs, Fachkräften im Multiprofessionellen Team sowie von Lehrkräften im Herkunftssprachlichen Unterricht richtet sich nach den Regelungen des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Schulsozialarbeitende sind keine Lehrkräfte im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), sodass die Anhebung der Lehrkräftebesoldung mit dem Entgelt bzw. der Eingruppierung dieser Beschäftigten in keinem Sachzusammenhang steht.

Sofern für Lehrkräfte Beamtenlaufbahnen eingerichtet sind, orientiert sich der TV EntgO-L hinsichtlich der Eingruppierung an der Beamtenbesoldung. Dies hat zur Folge, dass sich das Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2023 (GV.NRW 2023 Nr. 17 S. 317-327) und die darin normierte Anhebung des Einstiegsamtes der Lehrkräfte in der Primarstufe und Sekundarstufe I zum 1. August 2026 in die Besoldungsgruppe A 13 auch auf die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an diesen Schulformen auswirkt, die in der Tätigkeit von lehrtausgebildeten Lehrkräften beschäftigt sind (Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Anlage zum TV EntgO-L). Dies gilt neben Lehrkräften für die Primarstufe und Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte, die über eine andere Lehrtausbefähigung bzw. ein anderes Lehrtausstudium verfügen, aber in der Grundschule oder an Schulformen der Sekundarstufe I eingesetzt sind.

Die im Besoldungsgesetz normierten aufwachsenden Zulagen erhalten nach dem Tarifvertrag (Abschnitt 1 Absatz 4 und Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L) sowohl Lehrkräfte mit den oben genannten Lehrtausbefähigungen als auch Lehrkräfte, die das entsprechende Lehrtausstudium erfolgreich abgeschlossen, aber keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die an der berufsbegleitenden Ausbildung nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) teilnehmen. Die Zulage wird als Entgeltgruppenzulage gewährt.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit anderen Qualifikationen (z.B. wissenschaftliches Hochschulstudium, Hochschulstudium) haben keinen Anspruch auf diese Entgeltgruppenzulage. Sie haben erst zum Überleitungszeitpunkt am 1. August 2026 einen Höhergruppierungsanspruch in

die nach dem TV EntgO-L für ihre individuelle Qualifikation vorgesehene Entgeltgruppe (Abschnitt 2 Ziffern 2 bis 4 der Anlage zum TV EntgO-L).

Die dargestellten Wirkungen der besoldungsgesetzlichen Regelungen sind zwingende Rechtsfolgen und ergeben sich – wie in der Petition bereits eingeräumt – ausschließlich aus den Regelungen und der Systematik des TV EntgO-L.

Für andere tarifbeschäftigte Lehrkräfte an Schulen, die nicht in der Tätigkeit einer lehramtsausgebildeten Lehrkraft beschäftigt sind (z.B. Fachlehrkräfte an Förderschulen, Werkstattlehrkräfte an Berufskollegs, Fachkräfte im Multiprofessionellen Team, Lehrkräfte im Herkunftssprachlichen Unterricht), ergeben sich keine tariflichen Folgewirkungen aus dem Gesetz und damit keine Änderungen in der Eingruppierung bzw. beim Entgelt.

Das Land ist als Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) an die tarifvertraglichen Regelungen gebunden und hat in diesem Bereich keine eigene Regelungskompetenz.

Über die Eingruppierung und die Bewertung einzelner Tätigkeiten im Gesamtgefüge der Entgeltordnung des öffentlichen Dienstes entscheiden die Tarifvertragsparteien eigenständig im Rahmen der grundgesetzlich durch Art. 9 Abs. 3 GG garantierten und geschützten Tarifautonomie. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft verhandelt auf der Arbeitnehmerseite die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder mit und kann daher selbst an den Regelungen zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, der Entgelte und Eingruppierungen der genannten Beschäftigtengruppen mitwirken. Die Landesregierung setzt sich für den Erhalt und Schutz des Flächentarifvertrags ein, der durch übertarifliche Maßnahmen zumindest punktuell aufgeweicht würde. Vor diesem Hintergrund wird ein Antrag auf eine übertarifliche Maßnahme abgelehnt.